

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die Genehmigung der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Warendorf für das Gebiet „Am Amtsgericht“

I.

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 26.09.2007 – Aktenzeichen: 35.2.1.-5105-14/07- die 101. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (RGL. 1 S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung genehmigt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist im Übersichtsplan vom 16.11.2006 im Maßstab 1 : 5000 dargestellt.

II. Hinweise

1.

Die 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Warendorf einschließlich Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Baudezernat der Stadt Warendorf, Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43 (Altes Lehrerseminar), 1. Obergeschoß, 48231 Warendorf, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie außerhalb der Öffnungszeiten nach Terminabsprache zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

2.

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Warendorf, Sachgebiet Bauordnung und Stadtplanung, Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

2

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

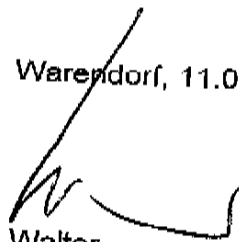
4.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Warendorf gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

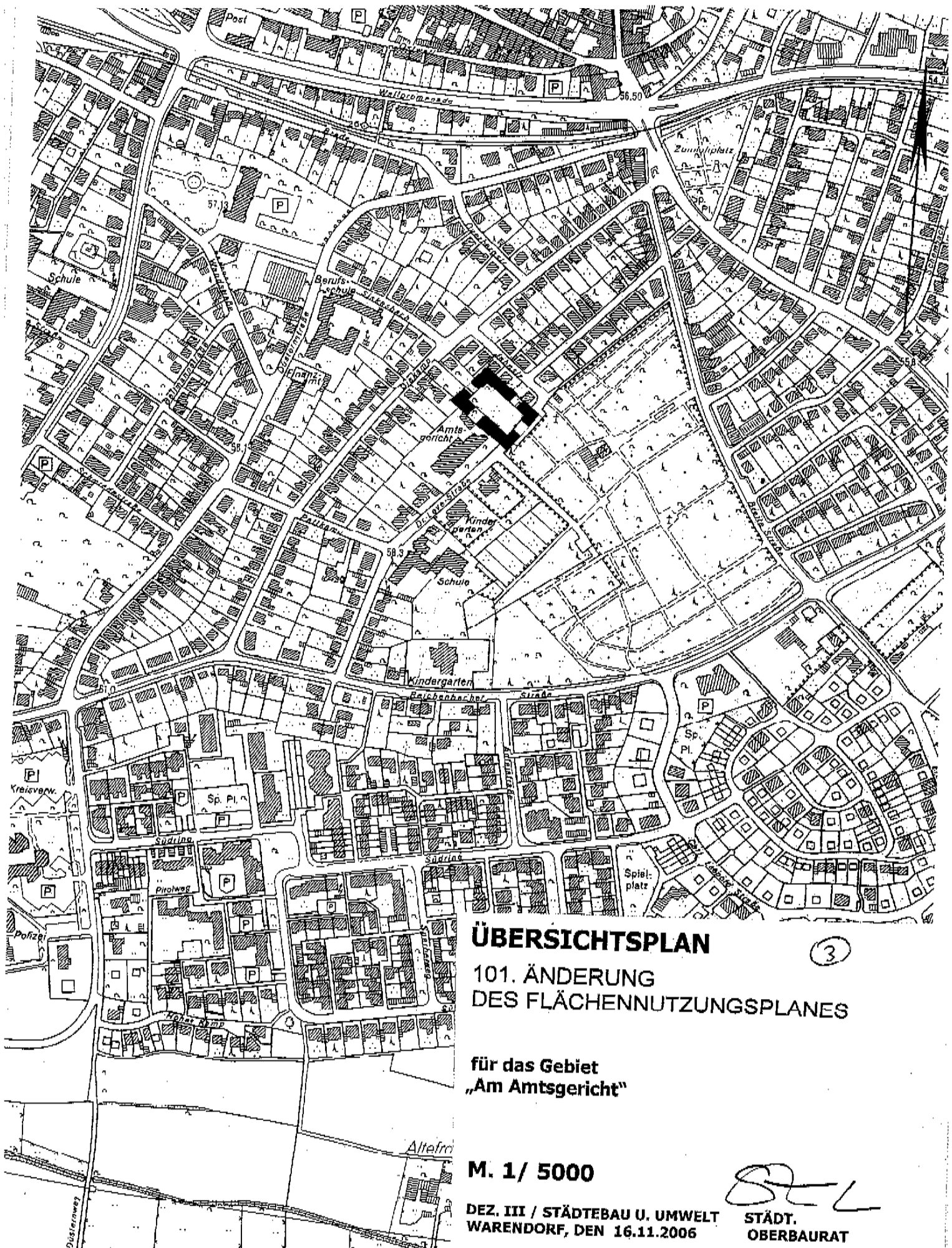
III. Bekanntmachung

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 in der z. Zt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Warendorf, 11.01.2008



Walter
Bürgermeister



ÜBERSICHTSPLAN

3

101. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

für das Gebiet
„Am Amtsgericht“

M. 1/ 5000

DEZ. III / STÄDTEBAU U. UMWELT
WARENDORF, DEN 16.11.2006

STÄDT.
OBERBAURAT